

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
 Kranken •    Leben / Renten  
 Hausrat    Haftpflicht  
 Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

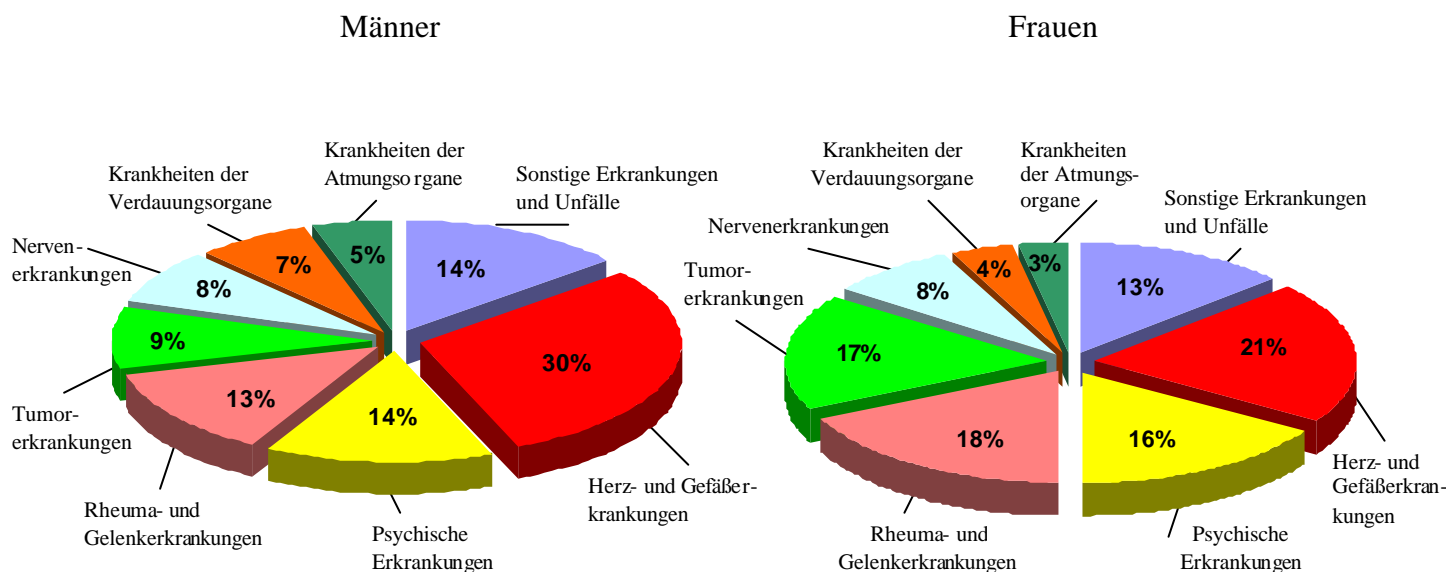
## Unfallversicherung

- Allgemeines
- Was ist versichert (Unfallbegriff)
- Tarife / Welche Leistungsarten können versichert werden
- Worauf ist zu achten vor Abschluß einer Unfallversicherung / Stichworte
- Kündigungs- und sonstige Fristen

Die private Unfallversicherung schützt Sie vor finanziellen Einbußen bei Invalidität durch einen Unfall. Während die meisten glauben, daß ein Unfall die häufigste Ursache einer Berufsunfähigkeit ist, sieht die Wirklichkeit jedoch anders aus: etwa 90% der Berufsunfähigkeitsfälle haben eine Krankheit als Ursache und nur die restlichen 10% sind unfallbedingt.

Die Unfallversicherung ist zwar teilweise günstiger als eine Berufsunfähigkeitsversicherung, aber diese zahlt dann auch nur bei einer eingetretenen Invalidität bei Unfällen.

Das folgende Diagramm zeigt die häufigsten Ursachen für Berufsunfähigkeiten.



### Fazit:

Empfehlenswerter wäre es daher, den Versicherungsschutz durch eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzusichern. Eine Unfallversicherung kann dann als „Ergänzung“ gewählt werden.

### Hinweis:

Das Auswahlkriterium für die richtige Unfallversicherung sollte nicht allein die Beitragshöhe sein.

**Wichtig** für die richtige Entscheidung sind auch die Bedingungen der einzelnen Gesellschaften im Bezug auf den Leistungsumfang.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

## Was ist versichert

Bedingungsgemäß liegt ein Unfall vor wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zur Leistungsvoraussetzung der Invaliditätsleistung muß die Folge des Unfallereignisses immer eine dauerhafte Gesundheitsschädigung oder geistige Leistungsunfähigkeit sein. Läßt sich dies nicht mit Sicherheit von vorn herein (nach einem Unfall) feststellen, so genügt es, wenn sie nach ärztlicher Prognose wenigstens drei Jahre andauern wird.

Als Unfall gilt im Normalfall auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Der Versicherungsschutz umfaßt weltweiten Versicherungsschutz rund um die Uhr. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, bei denen nur Freizeitunfälle versichert sind.

## Tarife / Welche Leistungsarten können versichert werden

### • Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung ist die Höhe der Summe, die im Falle einer Invalidität nach einem Unfall gezahlt wird. Unterschieden wird hierbei nach der Grundsumme und der Leistung bei Vollinvalidität. Je nach Schwere der Verletzung gibt es einen bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme. Der Prozentsatz ist in den so genannten Gliedertaxen aufgeteilt. In der Gliedertaxe sind die einzelnen Grade der Invaliditätsstufen bemessen.

Durch die Vereinbarung einer "Progression" steigen die Versicherungsleistungen bei höheren Invaliditätsgraden progressiv an - in der Regel ab 26 % Invalidität. Progressionen werden von 200% bis zu 1000% angeboten. Wird z. B. eine Invaliditätsgrundsumme von €100.000,- mit einer Progression von 350% abgeschlossen und führt ein Unfall zur Vollinvalidität, würde der Versicherungsnehmer €350.000,- erhalten (statt €100.000,- bei Vereinbarung ohne Progression). Angeboten werden auch Tarife ohne Progression, die ab einem bestimmten Invaliditätsgrad (meistens ab 90%) eine Mehrleistung der Invaliditätssumme vorsehen.

### • Unfallrente

Über die Zahlung einer einmaligen Invaliditätsleistung hinaus, bieten einige Versicherer zusätzlich den Ein-schluss einer Unfallrente an. Für die Leistung einer Unfallrente gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Invaliditätsleistung. Der Unfall muß dann allerdings in der Regel zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent geführt haben. Die Unfallrente wird dann lebenslang gezahlt, solange der Invaliditätsgrad über 50% beträgt. Abweichend von der 50% Regelung bieten einige Versicherer bereits eine Unfallrente ab 20 oder 30% an. Bei einigen Tarifen ist der Abschluss einer Unfallrente auch ohne Versicherung einer Invaliditätssumme möglich.

### • Krankenhaustagegeld

Sollte ein stationärer Krankenhausaufenthalt der versicherten Person durch die Folgen eines Unfalls nötig sein, so wird für jeden Tag des Krankenhausaufenthaltes ein vorher fest vereinbartes Krankenhaustagegeld gezahlt. Die Dauer der Zahlung ist allerdings auf eine bestimmte Anzahl von Krankenhaustagen begrenzt (meistens 2 Jahre). Einige Versicherer bieten jedoch auch eine längere Zahlungsdauer an (z.B. 5 Jahre, max. aber 1.000 Tage). Das Krankenhaustagegeld wird jedoch nicht für Aufenthalte in Sanatorien oder für Kuren bezahlt. Einige Versicherer zahlen jedoch auch hier in bestimmten Fällen (z.B. bei Notfalleinweisung), wenn kein anderes Krankenhaus in der Nähe des Verunfallten ist.

Die Versicherung von Krankenhaustagegeld wäre über eine Krankenzusatzversicherung sinnvoller. Die Beitragsdifferenzen sind nicht so hoch und es wird auch bei Krankheit ohne vorangegangenen Unfall gezahlt.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Genesungsgeld**

Das Genesungsgeld kann zusätzlich als Erweiterung zum vereinbarten Krankenhaustagegeld eingeschlossen werden und wird nach der Behandlung im Krankenhaus für die gleiche Anzahl von Tagen gezahlt, für die das Krankenhaustagegeld gezahlt wurde. Die Dauer der Zahlung ist in der Regel zeitlich begrenzt und beträgt meistens maximal 100 Tage (auch wenn die Dauer der Zahlung für Krankenhaustagegeld für einen längeren Zeitraum gezahlt wurde). Außerdem wird der Zahlungsbetrag teilweise gestaffelt bis zu diesem Zeitpunkt (100 Tage) geleistet. Üblich werden für die ersten zehn Tage 100% des Krankenhaustagegeldes, ab dem 11. Tag 50% und danach 25% des vereinbarten Genesungsgeldes gezahlt. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, die keine Staffeln und keine Begrenzung der Zahlungsdauer (max. Dauer der Zahlung des Genesungsgeldes ist jedoch die Zahlungsdauer an denen das Krankenhaustagegeld gezahlt wird) vorsehen.

- **Unfalltod**

Zur vereinbarten Invaliditätsleistung kann zusätzlich gegen Beitragszuschlag eine feste Todesfallsumme vereinbart werden. Die Todesfallsumme wird dann fällig, wenn der Versicherte innerhalb eines Jahres an den Folgen eines Unfalls stirbt. Die Versicherung einer Todesfallleistung wäre über eine Risikolebensversicherung jedoch sinnvoller, da diese auch nach Tod infolge Krankheit bzw. nach Tod ohne vorangegangenen Unfall eintritt. Die Beitragsdifferenzen zwischen der Vereinbarung einer Todesfallsumme innerhalb einer Unfallversicherung und einer Todesfallsumme über eine Risikolebensversicherung sind nicht so hoch.

Dennoch ist die Vereinbarung einer geringen Todesfallsumme (z.B. €10.000) im Rahmen der Unfallversicherung durchaus sinnvoll, denn nach einem Unfall erhält der Verunglückte dann bei Bedarf einen Betrag in dieser Höhe als Vorschuss auf die Invaliditätsleistung, denn die Invaliditätsleistung wird meistens erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt durch diverse Prüfungen (Invaliditätsfeststellung etc.) ausbezahlt. Ansonsten wird die vereinbarte Todesfallsumme an die Hinterbliebenen ausbezahlt, wenn die versicherte Person im ersten Jahr an den Unfallfolgen verstirbt.

- **Übergangentschädigung**

Die vereinbarte Versicherungssumme für Übergangsleistung / Übergangentschädigung mit Sofortleistung bei Schwerverletzungen wird ausgezahlt, wenn die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit sechs Monate vom Unfalltag an ununterbrochen um mindestens 50 Prozent aufgrund eines Unfalls beeinträchtigt ist und weiterhin eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit von mehr als 50 Prozent besteht.

- **Kurkostenbeihilfe**

Zur Behandlung von Unfallfolgen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfallereignis übernimmt der Versicherer bis zu einer begrenzten Versicherungssumme (Kurbeihilfe) bei einer unfallbedingten Kur, die innerhalb von drei Jahren nach dem Unfallereignis in Anspruch genommen wird, die Mehrkosten, für von dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger nicht übernommen werden. Diese wird meistens als „Tagesatz“ angeboten.

- **Bergungskosten**

In den Bergungskosten ist die Bergung und Transport, Kosten die während des Transports zu einem Krankenhaus entstehen, Rückfahrt des Verletzten zum Heimatort und Überführung im Todesfall eines Unfallopfers enthalten. Auch Suchaktionen sind darin enthalten. Zur Bergung der verunfallter versicherten Personen können Bergungskosten mit eingeschlossen werden. Zu den Leistungen gehören die Übernahme von

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden
- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit diese Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall der versicherten Person nach einem Unfall.

- **Kosmetische Operationen**

Die Kostenübernahme für kosmetische Operationen beinhaltet Arzthonorare, Kosten der Unterbringung und Verpflegung in der Klinik sowie bei einzelnen Versicherern auch für Zahnbehandlung, Zahnersatz bei Verlust oder Beschädigung von Schneide- und Eckzähnen und sonstige Kosten für kosmetische Operation. Geleistet wird, nachdem die Operation, die klinische Behandlung oder die Zahnbehandlung durchgeführt worden ist. Die Leistungen werden jedoch nur bis zu einer begrenzten Summe übernommen, wenn die Ursache durch einen vorangegangenen Unfall ausgelöst wurde.

- **Unfalltagegeld**

Für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall, kann bei den meisten Gesellschaften (in der Regel außer Tarife für Kinder) ein Unfalltagegeld vereinbart werden. Das Unfalltagegeld dient zur Absicherung von Einkommensverlusten, wenn infolge eines Unfalls die bisherige Tätigkeit nicht mehr ganz oder nur zeitweise ausgeführt werden kann. Sie wird in erster Linie Selbständigen geboten (ist aber auch von Arbeitnehmern abschließbar). Das Tagegeld wird bei einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit durch Unfall für die Dauer der ärztlichen Behandlung gezahlt, und zwar längstens für ein Jahr, gerechnet ab dem Unfalltag. Bei einigen Gesellschaften jedoch wird das Unfalltagegeld auch für einen längeren Zeitraum gezahlt (teilweise bis 1.000 Tage). Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten. Die Versicherung von Unfalltagegeld wäre über eine Krankenzusatzversicherung sinnvoller. Die Beitragsdifferenzen sind nicht so hoch und es wird auch bei Krankheit ohne vorangegangenen Unfall gezahlt.

## Worauf ist zu achten vor Abschluß einer Unfallversicherung / Stichworte

Was in welchem Umfang eingeschlossen / versichert ist, ist von den jeweiligen Allgemeinen Unfallbedingungen (AUB) und besonderen Bedingungen (BB) der Versicherer abhängig. Vor Vertragsabschluß einer Unfallversicherung sollte geprüft werden, ob und in welchem Umfang nachfolgende Punkte angeboten bzw. eingeschlossen / versichert sind (nach Bedarf und Situation der versicherten Personen).

- **Alkoholklausel**

Unfälle durch Bewusstseinsstörungen (z.B. aufgrund von Trunkenheit) sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren. Die meisten Versicherer erweitern jedoch ihren Versicherungsschutz und schließen den Versicherungsschutz für Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen mit ein, soweit diese durch Trunkenheit verursacht werden. Beim Führen von Kraftfahrzeugen gelten jedoch zusätzliche Regelungen (siehe ? **Alkoholklausel (beim Führen von Kfz)**).

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Alkoholklausel (beim Führen von Kfz)**

Unfälle durch Bewusstseinsstörungen (z.B. aufgrund von Trunkenheit) sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dieses gilt natürlich auch beim Führen von Kfz unter Alkoholeinfluss. Die meisten Versicherer erweitern jedoch ihren Versicherungsschutz und schließen den Versicherungsschutz für Unfälle beim Führen von Kfz durch Alkohol bis zu einem gewissen Alkoholgehalt (in der Regel bis 1,3‰) mit ein.

- **Alter der zu versichernden Person**

Einige Versicherer bieten Tarife an, die bis zu oder ab einem bestimmten Eintrittsalter abgeschlossen werden können (z.B. Junge-Leute-Tarife oder Senioren-Tarife). Diese Tarife werden teilweise mit besonderen Rabatten angeboten. Senioren werden in der Regel nur mit hohen Beitragszuschlägen versichert oder sind nur mit begrenzten Versicherungssummen versicherbar.

- **Assistance-Leistungen**

Assistance-Leistungen sind beitragsfreie Leistungen, die über die eigentlichen versicherbaren Leistungsarten hinausgehen wie z.B. 24 Std. Informationsdienste, Haushaltshilfen, Überführungskosten aus dem Ausland, Dolmetscherfunktion etc. Zu prüfen ist, ob der Versicherer Assistance-Leistungen anbietet.

- **AUB**

In den Allgemeinen Unfallbedingungen (AUB) ist der Umfang ersichtlich, welche Leistungen bei der jeweiligen Versicherung eingeschlossen bzw. ausgeschlossen sind. Diese werden meistens durch die Besonderen Bedingungen (BB) zu dem jeweiligen Tarif ergänzt. Die Bedingungen werden jedem Versicherungsnehmer bei Übersendung des Versicherungsvertrages beigelegt. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

- **Ausschluß / Einschluß bestimmte Hobbys**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind Unfälle der versicherten Person - als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges

- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen

und Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Einige Gesellschaften erweitern den Ausschluss weiterer gefährlicher Sportarten und gewähren keinen Versicherungsschutz bei Unfällen bei der Teilnahme bzw. Ausübung von gefährlichen Sportarten (Hobbys) wie z.B. Bergsteigen, Fallschirmspringen, Tauchen etc.. Jedoch werden auch Tarife von Gesellschaften angeboten, die den Versicherungsschutz erweitern, und einige Hobbysportarten wie z.B. das Tauchen (tauchtypische Gesundheitsschäden) in den Leistungskatalog mit aufnehmen. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer weitere Ausschlüsse oder Einschüsse zu bestimmten Hobbys vornimmt.

- **Behinderungsbedingte Mehraufwendungen**

Führt der festgestellte Invaliditätsgrad zu Behinderungen im täglichen Leben, die bestimmte Investitionen erfordern, übernehmen einige Versicherer bestimmte behinderungsbedingte Kosten in begrenztem Umfang für z.B. behinderungsgerechte Umbauten des selbst bewohnten Hauses / Wohnung, Umrüstung des selbst

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

genutzten PKW oder Umzugskosten in ein behinderungsgerechtes Haus oder Wohnung etc. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer behinderungsbedingte Mehraufwendungen zahlt.

- **Beitragsfreie Einschlüsse / Versicherungssummen**

Die meisten Versicherer haben neben den vom Versicherungsnehmer vereinbarten Leistungen beitragsfreie zusätzliche Leistungen bis zu einer bestimmten Versicherungssumme (z.B. Bergungskosten, Kosmetische Operationen, Komageld etc.). Zu prüfen ist hier, ob und welche beitragsfreien Versicherungssummen in dem jeweiligen Unfallversicherungstarif angeboten werden.

- **Berufsgruppen (nicht versicherbare)**

Unter den nicht versicherbaren Berufsgruppen sind die Berufe aufgeführt, die in den jeweiligen Tarifen gar nicht versichert oder nur eingeschränkt versicherbar sind.

- **Berufs- / Personengruppenbeschreibung**

Aus der Personen- / Berufsgruppenbeschreibung ist ersichtlich, welche Personen in die jeweiligen Gefahrengruppen (z.B. Gefahrengruppe A, Gefahrengruppe B etc.) zugeordnet werden.

- **Bruch und Frakturen**

In der privaten Unfallversicherung werden in der Regel keine Zahlungen bei Brüchen oder Frakturen (z.B. bei Oberschenkelhalsfrakturen) geleistet. Es werden jedoch Tarife von einigen Gesellschaften angeboten, in denen bei definierten Brüchen oder Frakturen (z.B. bei Oberschenkelhalsfrakturen) bestimmte Versicherungssummen gezahlt werden. Einige Gesellschaften bieten auch spezielle Knochenbruchversicherungen gegen Beitragszuschlag innerhalb der Unfallversicherung an. Hier ist zu prüfen, ob Zahlungen bei Brüchen oder Frakturen seitens des Versicherers geleistet werden.

- **Erheblich Erkrankte (Versicherungsschutz möglich)**

Eine Unfallversicherung können normalerweise nur gesunde Personen abschließen. So können in der Regel dauernd pflegebedürftige Personen, geistesranke Personen und anderweitig erheblich Erkrankte keine Unfallversicherung abschließen. Einige Versicherer versichern jedoch Personen mit Krankheiten, die behandlungsbedürftig sind oder waren, z. B. Diabetiker, Epileptiker, Personen mit Herz-, Gefäß- oder Gehirnerkrankungen.

- **Gefahrengruppen**

Die Prämienhöhe unterscheidet sich u.a. nach unterschiedlichen Gefahrengruppen. Je nach Versicherer wird in der Regel nach folgenden Gefahrengruppen eingestuft:

- Frauen
- Freizeitunfallversicherung
- Gefahrengruppe A
- Gefahrengruppe B
- Hausfrauen / Studenten
- Kinder
- Senioren

- **Geringfügigkeit / Erweiterung zu AUB**

Zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gehört u.a. auch die Unterrichtung des Versicherers, wenn die versicherte Person einen Unfall erlitten hat (damit der Versicherungsschutz nicht gefährdet wird). Nach

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
 Kranken •    Leben / Renten  
 Hausrat    Haftpflicht  
 Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

den Allgemeinen Unfallbedingungen (AUB) muss nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, dessen Anordnungen befolgen und den Versicherer von dem Unfall unterrichten.

Unterbleibt diese Meldung jedoch, weil der Unfall zunächst als geringfügig erscheint und der Arzt erst dann hinzugezogen wird, wenn der wirkliche Umfang des Unfalles erkennbar wird, so liegt bei einigen Versicherern keine Verletzung dieser Obliegenheit vor. Zu prüfen ist hier, ob eine Obliegenheitsverletzung bei nicht sofortigem Melden von Unfällen bei zunächst geringfügigen erscheinenden Verletzungen vorliegt.

- **Geschlecht zu versichernde Person**

Fast alle Versicherer unterscheiden in der Unfallversicherung nach dem Geschlecht der zu versichernden Person.

- **Gesundheitsschädigung durch Gase, Dämpfe**

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich, von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis), unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dieses ist bei einer Gesundheitsschädigung durch Gase und Dämpfe nicht gegeben, weil dieses meistens über mehrere Stunden andauert. Bei einigen Versicherern wird der Begriff der Plötzlichkeit aber auch dann angenommen, wenn der Versicherte durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden ausgesetzt war und somit ebenfalls versichert ist. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer bei Gesundheitsschädigungen durch Gase und Dämpfe etc. Leistungen vorsieht.

- **Gliedertaxe**

Grundlage für die Berechnung der verschiedenen Leistungen bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Diese Grade sind in der Gliedertaxe geregelt. Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten in der Regel die folgenden Invaliditätsgrade nach der AUB-2000.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knie	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	70 %
Große Zehe	40 %
Anderer Zehe	5 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- **Gliedertaxe (verbessert)**

Von einigen Versicherern werden Tarife angeboten, in denen die oben genannte Gliedertaxe verbessert ist, d.h. das die Höhe der Funktionsunfähigkeit der einzelnen genannten Körperteile und Sinnesorgane verbesserte Werte hat. Dieses hat zur Folge, dass die versicherten Leistungen aus der Unfallversicherung höhere Zahlungen bewirken. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer eine verbesserte Gliedertaxe anbietet.

- **Hilfs- und Pflegeleistung durch Dritte**

Hilfs- und Pflegeleistungen durch Dritte (z.B. Besorgung der Einkäufe, Körperwaschungen, Reinigung der Wohnung etc.), wenn die versicherte Person unfallbedingt körperlich so beeinträchtigt ist, dass diese Person die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht alleine bewältigen kann, sind in der Regel in der Unfallversicherung nicht mitversichert. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, die diese Leistungen gegen Beitragszuschlag oder auch beitragsfrei anbieten. Die Leistungen für Hilfs- und Pflegeleistungen sind jedoch meistens auf 6 Monate begrenzt. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer Hilfs- und Pflegeleistungen durch Dritte anbietet.

- **Impfschäden (Gesundheitsschäden durch Impfungen)**

Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil der Begriff der Unfreiwilligkeit nicht erfüllt wird. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, in denen Schutzimpfungen gegen versicherte Infektionskrankheiten und dadurch erlittene Gesundheitsschäden mitversichert sind. In der Regel sind diese „Impfschäden“ jedoch beschränkt auf Infektionskrankheiten, die der Versicherer unter Infektionskrankheiten durch andere Tiere, Insektenstiche oder allgemeine Infektionskrankheiten in den Versicherungsschutz einschließt (siehe ? **Infektionskrankheiten allgemeine, durch andere Tiere oder durch Insektenstiche / -bisse**). Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer auch und in welchem Umfang bei Gesundheitsschäden durch Impfungen leistet.

- **Infektionskrankheiten allgemeine**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind allgemeine Infektionskrankheiten (z.B. Kinderlähmung, Masern, Tuberkulose, Windpocken etc.) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, in denen allgemeine Infektionskrankheiten und dadurch erlittene Gesundheitsschäden mitversichert sind. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer auch und in welchem Umfang bei Gesundheitsschäden durch allgemeine Infektionskrankheiten leistet.

- **Infektionskrankheiten durch andere Tiere**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind Infektionskrankheiten durch Tierbisse (z.B. Hasenpest etc.) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, in denen Infektionskrankheiten durch Tierbisse und dadurch erlittene Gesundheitsschäden mitversichert sind. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer auch und in welchem Umfang bei Gesundheitsschäden durch andere Tiere und dadurch ausgelösten Infektionskrankheiten leistet.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Infektionskrankheiten durch Insektenstiche / -bisse**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind Infektionskrankheiten durch Insektenstiche (z.B. Borreliose, Enzephalitis, Malaria etc.) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, in denen Infektionskrankheiten durch Insektenstiche und dadurch erlittene Gesundheitsschäden mitversichert sind. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer auch und in welchem Umfang bei Gesundheitsschäden durch Insektenstiche / -bisse und dadurch ausgelösten Infektionskrankheiten leistet.

- **Innere Unruhen (Inland)**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind Unfälle durch / bei inneren Unruhen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden jedoch auch Tarife von Versicherern angeboten, in denen ungewollte und / oder passive Teilnahme an inneren Unruhen im Inland mitversichert sind. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer auch und in welchem Umfang bei Gesundheitsschäden durch Innere Unruhen leistet.

- **Invaliditätsgrundsumme**

Die Invaliditätsgrundsumme gibt die Summe an, die Sie maximal bei einem Unfall, der eine Vollinvalidität zur Folge hat, erhalten. Beträgt die festgestellte Invalidität weniger als 100% (Beispiel 40%), so erhält die versicherte Person auch nur 40% der versicherten Grundsumme. Durch die Vereinbarung einer "Progression" steigen die Versicherungsleistungen bei höheren Invaliditätsgraden progressiv an. In der Regel setzt die Progression ab 26% Invalidität bis zur gewählten "Progression" ein. Beispiel: 350% (bei 100% Unfallinvalidität). Wer also €100.000,- Invaliditätsgrundsumme versichert hat und durch einen Unfall Vollinvalid wird, würde dann €350.000,- erhalten. Die Grundsummen sind je nach Versicherer und Tarif auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Höchstversicherungssummen der Grundsummen für Tarife mit Progression werden geringer, je höher die gewählte Progression gewählt wird.

- **Kapitalwahlrecht**

Die meisten Versicherer zahlen bei Unfällen der versicherten Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres die vereinbarte Invaliditätssumme als Kapitalbetrag aus und nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Form einer monatlichen Rente. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, bei denen der Versicherungsnehmer, sofern er 65. Lebensjahr vollendet hat, selbst entscheiden kann, ob die vereinbarte Invaliditätssumme als Kapitalbetrag oder als monatliche Rente ausbezahlt werden soll (Kapitalwahlrecht). Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer auch ein Kapitalwahlrecht über das 65. Lebensjahr hinaus anbietet.

- **Kernenergie**

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht werden, sind in der Regel bei allen Versicherern vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- **Kraftanstrengungen (erhöhte)**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen gilt als Unfall auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden. Einige Versicherer erweitern auch in diesem Punkt ihren Versicherungsschutz und schließen z.B. durch erhöhte Kraftanstrengungen erlittene Bauch- oder Unterleibsbrüche in den Versicherungsschutz mit ein. Zu prüfen ist hier, ob durch erhöhte Kraftanstrengungen erlittene Brüche in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Kriegsausbruch / Innere Unruhen Ausland (Passives Kriegsrisiko)**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen besteht kein Versicherungsschutz durch Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Jedoch besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt jedoch am Ende des 7. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Diese Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

Auch hier erweitern einige Versicherer ihre Vertragsbedingungen und erweitern den Versicherungsschutz so, dass der Aufenthalt nach einem Kriegsausbruch auch über den 7. Tag hinausgeht. In der Regel wird der Versicherungsschutz dann für 14 Tage gewährt. Zu prüfen ist hier, ob bei Kriegsausbruch erlittene Unfälle im Ausland in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

- **Leistung bei schweren Krankheiten**

Die private Unfallversicherung sieht in der Regel keine Leistungen bei schweren Krankheiten (z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall, krebserregenden Operationen oder Amputationen von Brust, Gebärmutter, Eierstöcken etc.) vor. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, die bei schweren Krankheiten Leistungen erbringen. Zu prüfen ist, ob der Versicherer auch bei schweren Krankheiten Leistungen erbringt.

- **Leistung bei Unfall durch schwere Krankheiten**

Die private Unfallversicherung sieht in der Regel keine Leistungen bei durch schwere Krankheiten ausgelösten Unfällen (z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall etc.) vor. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, die auch durch schwere Krankheiten ausgelöste Unfälle in den Versicherungsschutz einschließen. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer auch bei durch schwere Krankheiten ausgelöste Unfälle in den Versicherungsschutz einbezieht.

- **Meldefristen**

Invaliditätsleistungen

Führt ein Unfall zu einer Invalidität, muss die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein sowie spätestens vor Ablauf einer weiteren Frist von weiteren 3 Monaten ärztlich festgestellt und bei dem Versicherer geltend gemacht worden sein. Die Fristen zur Geltendmachung werden von einigen Versicherern erweitert (so z.B. das der Eintritt der Invalidität innerhalb von 24 Monaten nach einem Unfall vorliegt und zur ärztlichen Feststellung bzw. zur Meldung an den Versicherer weitere 12 Monate beträgt).

Unfall mit Todesfolge:

Hat der Unfall den Tod der versicherten Person zur Folge, so ist dies dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Auch hier werden die Fristen von einigen Versicherern erweitert (so z.B. das die Meldefrist erst beginnt, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Erben oder die bezugsberechtigten Personen Kenntnis von dem Tod des Versicherten und die Möglichkeit einer Unfallursächlichkeit haben. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer die Meldefristen erweitert hat.

- **Mitwirkungsanteil / Vorerkrankungen**

Vorerkrankungen und bereits bestehende Gebrechen werden grundsätzlich bei der Bemessung des endgültigen Invaliditätsgrades angerechnet. Beträgt der Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen, die bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, jedoch weniger als 25%, unterbleibt jedoch eine Minderung der Leistung. Ein Beispiel: Durch einen Unfall

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

kommt es zum Verlust des linken Armes. Daraus ergibt sich nach der Gliedertaxe ein Invaliditätsgrad von 70% (kann je nach Versicherer und Tarif abweichen). Durch eine Vorschädigung des linken Armes von 30%, ergibt sich dann eine Invaliditätsbemessungsgrundlage von 40% für diesen Unfall (sofern der Mitwirkungsanteil eine Minderung von 25% vorsieht). Es werden auch Tarife angeboten, in denen eine Minderung der Leistung erst ab 30, 35, 40, 50 oder 55% vorgenommen wird. Einige Versicherer verzichten bei der Berechnung der Leistungshöhe komplett auf die Anrechnung der Mitwirkung etwaiger Vorerkrankungen oder bestehender Gebrechen. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer bei der Berechnung der Leistungshöhe auf etwaige Vorerkrankungen verzichtet oder einen Erhöhung des Mitwirkungsanteiles bei Vorerkrankungen vorsieht.

- **Progression**

Durch die Vereinbarung einer „Progression“ steigen die Versicherungsleistungen in der Regel ab einem Invaliditätsgrad von 26% progressiv an. Wird z.B. eine Invaliditätsgrundsumme von €100.000,- mit einer Progression von 350% vereinbart, und führt ein Unfall zur Vollinvalidität, würde der Versicherungsnehmer € 350.000,- erhalten (statt der vereinbarten Invaliditätssumme ohne Progression in Höhe von € 100.000,-). Progressionen werden von 200% bis zu 1000% angeboten. Es werden auch Tarife ohne Progression, die ab einem bestimmten Invaliditätsgrad (meistens ab 90%) eine Mehrleistung der Invaliditätssumme vorsehen. Zu prüfen ist hier, ob und mit welcher Progression der Vertrag abgeschlossen wird.

- **Psychische Störungen**

Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen nach Unfällen sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen nicht im Versicherungsschutz eingeschlossen. Auch hier erweitern einige Versicherer den Versicherungsschutz und schließen z.B. Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte, organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind, ein. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer auch bei Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, Leistungen vorsieht.

- **Rettungsmaßnahmen (Unfälle bei Bemühungen um die Rettung von Menschenleben und Sachwerten)**

Unfälle bei der Bemühung um die Rettung von Menschenleben und Sachwerten sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil der Begriff der Unfreiwilligkeit nicht erfüllt wird. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen diese Unfälle unter den Versicherungsschutz fallen. Zu prüfen ist hier, ob der Versicherer auch bei Unfälle bei der Bemühung um die Rettung von Menschenleben und Sachwerten Leistungen vorsieht.

- **Schlägereien**

Unfälle, die aufgrund Schlägereien entstehen, sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen nicht mitversichert. Einige Versicherer erweitern auch Ihren Versicherungsschutz. So ist bei einigen Versicherern zumindest versichert, dass Unfälle durch ungewollte und passive Teilnahme an Schlägereien mitversichert sind. Zu prüfen ist, ob auch Unfälle durch ungewollte und passive Teilnahme bei Schlägereien mitversichert sind.

- **Strahlenschäden / Strahlenunfälle**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind Gesundheitsschäden durch Strahlen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Auch hier erweitern einige Versicherer den Versicherungsschutz (z.B. auf Gesundheitsschädigungen durch energiereiche Strahlen mit einer Härte bis 100 Elektronevolt). Zu prüfen ist hier, ob auch Unfälle durch Strahlen in gewissem Umfang mitversichert sind.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Unveränderte Fortführung des Vertrages?**

Bei den meisten Versicherern ist eine Unfallversicherung bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ohne Veränderungen (Beitragsanpassungen ausgenommen) während der Laufzeit möglich. Mit der Vollendung des 75. Lebensjahres wird der Versicherungsschutz bei den meisten Gesellschaften kann der Versicherungsschutz nur mit wesentlich geringeren Leistungen (Höhe der Invaliditätsleistung wird herabgesetzt) bzw. zu einem wesentlich höheren Beitrag bei gleichen Leistungen fortgesetzt werden. Es werden jedoch auch Tarife von einigen Gesellschaften angeboten, die auf eine solche Reduzierung bzw. Beitragsanpassung ab der Vollendung des 75. Lebensjahres verzichten. Zu prüfen ist, ob eine unveränderte Fortführung des Vertrages nach Vollendung des 75. Lebensjahres möglich ist.

- **Vergiftungen**

Vergiftungen infolge Einführung oder Aufnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund bzw. Nahrungsmittelvergiftungen sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Auch hier erweitern einige Versicherer ihre Vertragsbedingungen und gewähren Versicherungsschutz z.B. bei Gesundheitsschäden durch Nahrungsmittelvergiftungen. Bei Kindern sind Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund bei fast allen Versicherern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres mitversichert. Zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang Vergiftungen mitversichert sind.

- **Verehensklausel**

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit (z.B. die Anzeige bei dem Versicherer bei einem Berufswechsel), so beeinträchtigt das die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte nachweist, das es sich hierbei nur um ein Versehen handelte und nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt. Zu prüfen ist hier, ob der Tarif die Verehensklausel beinhaltet.

- **Versicherungsschutz bei auftretender Pflegebedürftigkeit**

Der Versicherungsschutz endet normalerweise, wenn die versicherte Person dauernd pflegebedürftig oder geisteskrank wird. Dies ist auch bei den meisten Versicherern trotz Beitragszahlung der Fall. Der entrichtete Beitrag wird in diesem Fall an den Versicherungsnehmer zurückgezahlt. Einige Versicherer bieten jedoch auch eine so genannte Fortführungsoption an, indem Sie der versicherten Person ein Wahlrecht einräumen, ob die Versicherung weitergeführt werden soll oder nicht.

- **Vollwaisenrente**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind keine Zahlungen (Waisenrenten) vorgesehen, wenn beide Elternteile aufgrund eines Unfalles versterben. Einige Versicherer erweitern ihre Vertragsbedingungen auch in diesem Punkt. Leistungen werden z.B. dann in form einer Vollwaisen-Rente an alle versicherten minderjährigen Kinder bis zu einem Höchstbetrag pro Monat oder Jahr vorgenommen, wenn beide versicherten Elternteile innerhalb eines Jahres aufgrund desselben Unfallereignisses versterben. Diese Zahlungen werden in der Regel geleistet, in dem das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Zu prüfen ist hier, ob Zahlungen vorgenommen werden, wenn beide Elternteile aufgrund eines Unfallereignisses versterben.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Wundinfektionen (Erweiterung)**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen. Einige Versicherer erweitern jedoch auch hier ihre Vertragsbedingungen und bieten Versicherungsschutz bei „Wundinfektionen“. Zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang Wundinfektionen mitversichert sind.

- **Zielgruppe**

Zu den versicherten Zielgruppen gehören auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angeboten. Diese Personengruppen erhalten teilweise Rabatte.

## Laufzeiten und Kündigungsfristen

Normalerweise hat die Unfallversicherung eine Laufzeit von einem Jahr. Viele Versicherer bieten auch längere Laufzeiten an. Bei Abschluß eines Fünf-Jahresvertrages wird meistens ein Rabatt in Höhe von 10 Prozent auf die Jahresprämie gewährt. Es besteht auch die Möglichkeit die Unfallversicherung in Raten (monatlich, vierteljährlich und halbjährlich) zu zahlen. Dafür nehmen die Versicherer aber Aufschläge bis zu 10 Prozent. Die Unfallversicherung ist zum Ende des Versicherungsjahres mit drei Monaten Kündigungsfrist kündbar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kündigung nach jedem Versicherungsfall durch den Versicherungsnehmer und für den Versicherer.